

ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht, des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses und des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik für den Zeitraum 2010-2011 benannt haben<sup>35</sup>;

54. *fordert* die Gruppe der afrikanischen Staaten und die Gruppe der osteuropäischen Staaten *mit Nachdruck auf*, ihre Kandidaten für das Amt des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Weltraumausschusses beziehungsweise des Vorsitzenden des Ausschusses für den Zeitraum 2010-2011 zu benennen;

55. *befürwortet* den Beschluss des Weltraumausschusses, der Europäischen Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre, der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation, dem Internationalen Institut für Weltraumrecht, dem „Prince Sultan Bin Abdulaziz International Prize for Water“ und der Secure World Foundation ständigen Beobachterstatus zu gewähren<sup>36</sup>;

56. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

57. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln.

### RESOLUTION 63/91

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/400, Ziff. 16)<sup>37</sup>:

<sup>35</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Ziff. 283-285.

<sup>36</sup> Ebd., Ziff. 308 und 309.

<sup>37</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Israel.

*Enthaltungen*: Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 63/91. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 62/102 vom 17. Dezember 2007,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*bekräftigend*, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in *Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den neunundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten sowie von Nothilfe zu lindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007<sup>38</sup>,

im *Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem *Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem *Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die humanitäre Lage im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

in *Anbetracht* der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>39</sup> durch die Regierung Israels und die palästinensische Befreiungsorganisation und der darauffolgenden Durchführungsabkommen,

im *Bewusstsein* der Rolle, die der Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge im Nahost-Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat, dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und dass die Palästinaflüchtlinge bei der Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2009, darüber Bericht zu erstatten;

<sup>38</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 13 (A/63/13)*.

<sup>39</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *fordert* alle Geber *auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, namentlich im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der fortdauernden Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lage in der Region, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarf zu decken;

5. *beschließt*, die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten anlässlich seines sechzigjährigen Bestehens auf einer am 1. Oktober 2009 während der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuhaltenden Tagung auf hoher Ebene zu feiern, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auf Ministerebene daran teilzunehmen;

6. *beschließt außerdem*, Finnland und Irland im Einklang mit dem in dem Beschluss 60/522 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 festgelegten Kriterium einzuladen, Mitglieder des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu werden.

#### RESOLUTION 63/92

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/400, Ziff. 16)<sup>40</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen,

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.